

Satzung des Rathenower Wassersportverein Segeln 1922 e.V.

§ 1

Allgemeine Bedingungen

1. Der Verein führt den Namen „Rathenower Wassersportverein Segeln 1922 e.V.“, abgekürzt RWS 1922 e.V.
2. Die Gründung erfolgte nach bürgerlichem Recht.
3. Sitz des Vereins ist Rathenow.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rathenow eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Seglerverband“, Rathenow BG 049, im „Verband Brandenburgischer Segler“, im „Landessportbund Brandenburg“, Mitgliedsnummer 63084, sowie im „Kreissportbund Havelland“.
6. Der Verein steht in der Tradition des 1922 gegründeten „Rathenower Wassersportverein“ und der daraus hervorgegangenen Sektion Segeln der „BSG Einheit“. Er ist dessen Rechtsnachfolger.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinssymbole

1. Der RWS 1922 e. V. führt das Vereinssymbol als Stander.
2. Der Stander ist auf jedem in der Bootsliste des Vereins eingetragenen Boot zu zeigen.
3. Ein ausgeschiedenes Mitglied darf den Stander und andere Vereinszeichen nicht mehr öffentlich zeigen.
4. Der Vorstand kann Vereinssymbole an andere Vereine und Förderer des Segelsportes vergeben.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der RWS 1922 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere durch Förderung des Segelsportes, des Wettfahrt- und Fahrtensegelns und der Ausbildung des seglerischen Nachwuchses. Er fördert die Geselligkeit im Rahmen des Sportbetriebes.
2. Der Verein fördert den Gedanken des Umweltschutzes.
Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Kinder- und Jugendmitgliedern
 - c. fördernden Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern.

a. ordentliche Mitglieder
Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann im RWS 1922 e.V. ordentliches Mitglied werden. Nutzer, die mit privatem Eigentum, die Anlagen des Vereins zu sportlichen und Freizeitzwecken (insbesondere Bootseigner, Laubenstellplatzpächter, Dauercamper) nutzen, müssen ordentliches Mitglied sein.

b. Kinder- und Jugendmitglieder
Kinder und Jugendliche können bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter dem Verein als Kinder- und Jugendmitglied ohne Stimmrecht angehören.

c. fördernde Mitglieder
Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins fördern wollen, können dem Verein als fördernde Mitglieder angehören. Sie sind nicht stimmberechtigt.

d. Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein oder den Segelsport in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind, mit Ausnahme der Bootsstandgebühren, von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der Leistung von gemeinnützigen Stunden befreit.
3. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6

Bewerbung um Ordentliche Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn per Mail und durch vierwöchigen Aushang am schwarzen Brett bekannt macht. Innerhalb dieser Frist sind die Mitglieder im Interesse eines harmonischen Vereinslebens gehalten, dem Vorstand etwaige Einwände gegen den Bewerber mitzuteilen.
2. Vor Aufnahme in den Verein gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Während der Probezeit können die Bewerber die Einrichtungen des Vereins widerruflich nutzen. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung für Mitglieder. Sie erhalten jedoch kein Stimmrecht und dürfen keine Funktion bekleiden.
3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7

Umschreibung von Mitgliedern

1. Bei Erreichen des 18. Lebensjahres können Kinder- und Jugendmitglieder die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied schriftlich beantragen. Liegt kein Antrag vor endet die Mitgliedschaft.
2. Die Umschreibung von ordentliche in fördernde oder fördernde in ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Umschreibung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst

beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere Zuwiderhandlungen gemäß § 3 dieser Satzung, ein vereinschädigendes Verhalten, die anhaltende Störung des Vereinszusammenlebens oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, nachdem dem das betroffene Mitglied von diesem mit einer 2-Wochen-Frist angehört wurde.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereines endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Ordnungen die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ihre Gäste haben Zutritt zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die Mitglieder sind für ihre Gäste verantwortlich.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die Ehren- und ordentlichen Mitglieder. Nur diesen steht das Wahlrecht für den Vorstand, die Schlichtungs- und Kassenprüfungskommission zu. Ausnahmen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Ehren- und ordentliche Mitglieder können bei erblichen oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Bootseignerrechte ohne erneuten Einstandsbeitrag erwerben. Diese Absicht ist beim Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Vereinsziele zu fördern. Sie sollen sich wassersportlich betätigen und sich an den Selbstverwaltungsaufgaben des Vereins beteiligen.
2. Der RWS 1922 e.V. erhebt von seinen Mitgliedern folgende Jahresbeiträge und Gebühren, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Aufnahmebeitrag
 - c. Einstandsbeitrag
 - d. Zuschläge und Nutzungsgebühren
 - e. Ersatzgeld
 - f. Umlagen

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre Beiträge und Gebühren pünktlich zu zahlen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre jährlichen gemeinnützigen Stunden zu leisten oder ein Ersatzgeld zu zahlen.

§ 11 Disziplinarmaßnahmen

1. Auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes können gegen Mitglieder vom Vorstand Disziplinarmaßnahmen durchgeführt werden, in welchen unsportliches oder vereinschädigendes Verhalten, Verstöße gegen sich aus § 10 ergebenden Pflichten, Verstöße gegen die Yachtgebräuche oder die Regeln der Schiffsführung geahndet werden.
2. Der Vorstand kann auf:
 1. Verwarnung
 2. Geldbußen, bis zur Höhe des dreifachen Monatsbeitrages
 3. Ausschluss erkennen.

Der Vorstand kann auch oder anstelle der unter 1 bis 3 genannten Maßnahmen dem Betroffenen auferlegen, sich bei dem Geschädigten zu entschuldigen. Kommt der Betroffene dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Vorstand diese Verpflichtung aufzuheben und eine neue Entscheidung zu treffen.

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Schlichtungs- und die Kassenprüfungskommission.
2. Ämter können nur von ordentlichen Mitgliedern des RWS 1922 e.V. in ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeführt werden.

§ 13 ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr, im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung per Postbrief oder E-Mail an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliederadresse oder Emailadresse versendet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet wurde.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu auch verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder persönlich oder online anwesend sind. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht anders beantragt und beschlossen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden und beschlussfähigen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
7. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht vor Versammlungsbeginn durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf ordentliche Mitglieder, welche an der Mitgliederversammlung teilnehmen, übertragen.
Jedes anwesende Mitglied kann nur für ein abwesendes Mitglied das Stimmrecht übernehmen. Derart übertragene Stimmrechte gelten als „Stimmen der anwesenden Mitglieder“ beziehungsweise „Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder“ im Sinne dieser Satzung.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer und des Haus-, Grundstücks- und Hafenwartes.
- Beschlussfassung zu den Anträgen
- Beitrags- und Gebührenfestsetzung
- Beschlussfassung über Satzung und Ordnung sowie deren Änderungen
- Auflösung des Vereins

Alle 2 Jahre (Wahlversammlung)

- Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfungskommission und der Schlichtungskommission
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfungskommission und der Schlichtungskommission.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Personen. Der erste und zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden im Sinne des § 26 BGB den Kernvorstand, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Für Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister alleinverfügungsberechtigt sind.
2. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Die interne Aufgabenverteilung beschließt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl bekannt zu geben ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Bildung von zeitweiligen Ausschüssen nach eigenem Ermessen.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Veränderungen die sich aus Änderungen der Satzung des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.
6. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien für die laufende Vereinsarbeit, die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung und regelt die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. Geschäfte, deren Erledigung nicht satzungsgemäß bestimmt ist, verteilt der Vorsitzende.
7. Zu den Beschlüssen des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und mindestens drei seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. bzw 2. Vorsitzenden.
8. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 16

Kassenprüfungskommission

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Prüfer/ -innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§17

Schlichtungskommission

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand wird eine Schlichtungskommission gebildet. Sie wird für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Schlichtungskommission wird nur auf Antrag tätig.
3. Die Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlung vor der Schlichtungskommission ist ein Protokoll zu führen.
4. Die Schlichtungskommission hört die streitenden Parteien an und ermittelt den, dem Antrag zu Grunde liegenden Sachverhalt mit dem Ziel, eine Beilegung des Streites zu erreichen. Ergibt der ermittelte Sachverhalt Verstöße gegen die Satzung oder Ordnung, unterrichtet die Schlichtungskommission den Vorstand schriftlich.

5. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission dürfen nur in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder gefasst werden

§ 17

Haftungsausschluss

1. Aus Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässige Schäden oder Verluste, die sie bei der Ausübung des Sports, bei der Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 18

Kinderschutz im Verein

Der RWS 1922 e.V. setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Verein trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf Schärfste jede Form von Gewalt und Kindeswohlgefährdung und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

§ 19

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch einen eingeschriebenen Brief, an alle stimmberechtigten Mitglieder abgesandt worden sein und den Hinweis auf die beabsichtigte Beschlussfassung enthalten.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind im Falle der Auflösung der/ die 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Verband Brandenburgischer Segler e.V. (VBS). Dieser entscheidet dann, welchem gemeinnützigen Verein oder gemeinnütziger Organisation die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 Pkt. 1 dieser Satzung zu verwenden.
5. Beschlüsse, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.
6. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 21

Gerichtsstand und Gültigkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rathenow.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2026 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.